

Sitzungsvorlage Anfrage

Nr.: 2026/874

Anfrage der CDU-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 08.06.2026: Vandalismusschäden im Bereich Schulzentrum Dannenberg und WLAN- und Netzwerkinfrastruktur am Fritz-Reuter-Gymnasium

Ausschuss Schule und Kultur (Kreisschulausschuss)	17.06.2026	TOP 13.6.
---	------------	-----------

Anfrage siehe Anlage

Stellungnahme der Verwaltung:

Vandalismusschäden und Videoüberwachung

Die im Antrag angesprochenen Vandalismusschäden im Schulzentrum Dannenberg sind eine durch Steinwurf beschädigte große Fensterscheibe am NaWi-Gebäude sowie im gleichen Zeitraum aufgetragene Graffitis am NaWi-Gebäude, an der NBS und am Sportplatzbereich. Die Fensterscheibe muss getauscht werden, wobei sich der Schaden aufgrund der Größe der Scheibe auf ca. 3.500 € beläuft.

Die Verwaltung richtet sich bei der Einschätzung, ob eine Videoüberwachung während und nach dem Schulbetrieb zulässig ist, nach der Handreichung zur Videoüberwachung an Schulen der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen vom Jahr 2024.

Darin heißt es, dass die Videoüberwachung an Schulen einen besonders tiefen Eingriff in die Rechte der beobachteten und aufgezeichneten Personen darstellt, da sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt. Die Zulässigkeit einer solchen Maßnahme ist daher strengen Kriterien unterworfen und hängt maßgeblich davon ab, ob die Überwachung während oder außerhalb der Schulzeit sowie in öffentlich oder nicht-öffentlich zugänglichen Bereichen erfolgen soll. Rechtsgrundlagen sind primär § 14 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes für öffentlich zugängliche Bereiche und Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung für nicht öffentlich zugängliche Bereiche.

A. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeiten

Hierzu zählen in der Regel das Schulgebäude selbst, insbesondere Eingangsbereich, Flure und Pausenhalle, sowie die Außenanlagen wie zum Beispiel Fahrradständer, Parkplätze, Schulhof und Sportgelände.

Eine Videoüberwachung in diesen Bereichen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Handreichung führt aus: "Sie stellt regelmäßig einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und anderer an der Schule tätigen Personen dar. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Personenkreis zum Aufsuchen der Schule beziehungsweise zum Aufenthalt in der Schule verpflichtet ist und sich der Überwachung nicht entziehen könnte."

Eine eng begrenzte Ausnahme kann die Überwachung von Fahrradständern, Fahrradkellern und Parkplätzen sein, sofern der Aufenthalt dort nur kurz ist, überwachungsfreie Ausweichflächen geschaffen werden und die Nutzung des überwachten Bereichs freiwillig ist. In solchen Einzelfällen kann die Interessenabwägung zugunsten der Videoüberwachung ausfallen.

B. Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Bereichen außerhalb der Schulzeiten

In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit nach § 14 NDSG. Die Beobachtung ist zulässig, "soweit sie zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich sind. Außerdem

dürfen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Videoüberwachung betroffenen Personen überwiegen." Beispiele für öffentliche Aufgaben sind der Schutz von Personen und Sachen sowie die Wahrnehmung des Hausrechts der beobachtenden Stelle.

Aber: Es muss festgestellt werden, dass der Zweck nicht durch mildere Mittel (z.B. verstärkte Kontrollen, Einzäunung, Bewegungsmelder, Alarmanlagen) erreicht werden kann.

Ebenfalls ist eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Schulträgers und den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen durchzuführen.

C. Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeiten

Während der Schulzeiten ist eine Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen genauso wie in öffentlich zugänglichen Räumen grundsätzlich ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen kann eine Videoüberwachung in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen während der Schulzeit nach den allgemeinen Regeln der Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO möglich sein (z.B. Serverräume, Tresorräume, Archivräume).

Auch hier ist die Zulässigkeit maßgeblich von der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme abhängig.

D. Zusammenfassung:

Die Einrichtung einer Videoüberwachung im Schulzentrum Dannenberg zur Abschreckung von Straftaten und zur Identifizierung von Tätern stellt einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, dar. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den jeweiligen Landesdatenschutzgesetzen, ist eine Videoüberwachung nur zulässig, wenn die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Verantwortlichen die Interessen oder Grundrechte der betroffenen Personen überwiegt.

Eine datenschutzrechtliche Prüfung ist bislang nicht erfolgt, allerdings hätte diese zu untersuchen, ob das Interesse des Schulträgers am Schutz des Eigentums den Interessen am Schutz des Persönlichkeitsrechts der Schülerinnen und Schüler oder von Personen außerhalb des Schulbetriebes überwiegen.

Eine Videoüberwachung auf dem Schulhof sowie in den sonstigen für den Schulbetrieb genutzten Räumlichkeiten und Flächen ist während des Schulbetriebs grundsätzlich unzulässig.

Auch außerhalb des Schulbetriebs unterliegt eine potenzielle Videoüberwachung strengen Grenzen; sie muss angemessen und verhältnismäßig sein, und es ist zu prüfen, ob mildere Mittel zur Erreichung des Zwecks zur Verfügung stehen und diesen ebenso effektiv erfüllen können, z.B.:

- Bauliche und organisatorische Maßnahmen: Verbesserung der Beleuchtung und Sicherung von Zugängen durch Zäune
- Pädagogische Maßnahmen: Sensibilisierung der Schulgemeinschaft für das Thema Vandalismus sowie Projekte zur Förderung von Verantwortungsbewusstsein und Eigentumsschutz.

Eine Videoüberwachung – auch außerhalb des Schulbetriebes – hat erhebliche rechtliche Hürden und eine hohe Komplexität bezüglich der datenschutzrechtlichen Anforderungen, die dem Schutz der Persönlichkeitsrechte dienen. Diese Punkte müssten im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet und bewertet werden.

Die Schulverwaltung steht einer Videoüberwachung außerhalb der Schulzeiten nicht ablehnend gegenüber. Hierrüber müsste aber in einem engen Dialog zwischen Politik und Verwaltung, sowie nach einer datenschutzrechtlichen Folgeabschätzung, diskutiert werden.

Netzwerkinfrastruktur

Der Verwaltung ist die gegenwärtige Situation der Netzwerk- und WLAN-Infrastruktur am Schulstandort Dannenberg durch eine enge Zusammenarbeit mit den kreiseigenen Schulen bekannt. Die infrastrukturellen Defizite wurde bereits als dringendes Handlungsfeld identifiziert und im Zuge der bereits initiierten Auftaktgespräche im Kontext des Digitalpaktes 2.0 mit sämtlichen Schulen des Landkreises eingehend festgestellt und entsprechend dokumentiert. Die infrastrukturellen Herausforderungen in Dannenberg waren der Verwaltung auch im Vorfeld der Planungsgespräche zum Digitalpakt bekannt. Begegnet wurde dieser Probleme bisher durch sukzessiven Austausch von Komponenten und Datenleitungen, wobei umfassendere bauliche Maßnahmen nun gezielt im Rahmen des Digitalpaktes 2.0 realisiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine umfassende Erneuerung und Erweiterung der internen Datenleitungs- und Netzwerkinfrastruktur innerhalb der Schulgebäude am Schulstandort Dannenberg geplant, welche im Rahmen der Finanzierung durch den Digitalpakt 2.0 konsequent umgesetzt werden soll. Die Planungen sehen vor, dass die neuen Infrastrukturkomponenten derart installiert werden, dass deren Bestand und Funktionalität bestmöglich auch bei zukünftigen baulichen Veränderungen im Schulzentrum - wie beispielsweise einem Schulneubau - gewährleistet bleiben. Dies dient der Vermeidung von Fehlinvestitionen und sichert eine langfristige Wertschöpfung. Die zeitliche Umsetzung dieser Maßnahmen ist an die Förderrichtlinien und den Zeitplan des Digitalpaktes 2.0 sowie an die Fortschritte der baulichen Planungen im Schulzentrum Dannenberg gekoppelt. Durch dieses vorausschauende Vorgehen wird sichergestellt, dass die kontinuierlich wachsende Zahl digitaler Endgeräte, inklusive der für die kommenden Schuljahre vorgesehenen iPads vom Land, im Unterricht störungsfrei und effizient genutzt werden kann. Diese Maßnahmen sind somit ein essenzieller Bestandteil der gesamtstrategischen Ausrichtung zur weiteren Digitalisierung der Schulen im Landkreis und zur Schaffung einer modernen und zukunftsorientierten Lernumgebung.

Anlagen:

Anfrage vom 08.06.2026

gez. D. Schulz